

ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON MEHRKOSTEN

1. Versicherungsschutz

Nach diesen Zusatzbedingungen wird der Versicherungsschutz an den in der Police aufgeführten Versicherungs-orten wie folgt erweitert:

A. Vom Versicherer zu ersetzen sind die, dem Versicherungsnehmer tatsächlich entstandenen angemessenen und notwendigen Mehrkosten

- 1) als unmittelbarer Folgeschaden von versicherten Sachschäden durch versicherte Gefahren
- 2) an versicherten Sachen, die vom Versicherungsnehmer genutzt werden

Der Begriff **Mehrkosten** hat in diesen Zusatzbedingungen folgende Bedeutung:
Der schadenbedingte Mehrbetrag, sofern zutreffend, der Gesamtkosten, der während des Unterbrechungszeitraumes entstanden ist,

- a) der zur Fortführung des Betriebes des Versicherten aufgewendet werden muss,
- b) der zusätzlich zu den Gesamtkosten anfällt, die entstanden wären, wenn der Betrieb während desselben Zeitraumes fortgeführt worden wäre, sofern sich der unter dieser Police versicherte Sachschaden oder Verlust nicht ereignet hätte.

2. Bedingungen

A. Der Versicherer wird hierbei berücksichtigen:

- 1) den Verlauf des geschäftlichen Betriebes vor und den voraussichtlichen Verlauf des geschäftlichen Betriebes nach der Betriebsunterbrechung, und
- 2) die normalen Kosten und Ausgaben, die entstanden wären, wenn keine Unterbrechung der Produktion oder des Geschäftsbetriebs oder der Dienstleistungen eingetreten wäre, um die zu entschädigenden Mehrkosten festzustellen.

B. Kein Versicherungsschutz besteht gemäß diesen Zusatzbedingungen in dem Umfang, indem der Versicherte den entstandenen Schaden durch den Einsatz geeigneter Sachgüter oder Dienste verringern kann, die

- 1) sich im Besitz des Versicherten befinden oder von diesem kontrolliert werden, oder
- 2) sonst wo erhältlich sind.

Der Restwert solcher eingesetzter Sachgüter, der am Ende des Unterbrechungszeitraums verbleibt, wird bei der Schadenregulierung berücksichtigt.

3. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigungspflicht des Versicherers gemäß diesen Zusatzbedingungen ist je Schadenereignis auf die in der Deklaration oder anderweitig in der Police genannte Höchstentschädigung begrenzt.

4. Unterbrechungszeitraum

A. Zum Zweck der Ermittlung, der gemäß diesen Zusatzbedingungen zu zahlenden Entschädigung wird der Unterbrechungszeitraum wie folgt definiert:

- 1) Der Zeitraum ab Eintritt des unter dieser Police versicherten direkten Sachschadens bis zu dem Zeitpunkt,
- 2) zu dem bei Anwendung gebotener Sorgfalt und Eile beschädigte Sachen
 - a) repariert oder ersetzt werden können, und
 - b) für die gleichen oder ähnlichen Zwecke, wie vor dem Sachschaden einsatzbereit sind,

wobei dieser nicht durch den Ablauf der Police begrenzt wird.

B. Der Unterbrechungszeitraum bei Änderungen oder Erweiterungen an vorhandenen und im Bau befindlichen Sachen wird wie folgt bestimmt:

- 1) Der Zeitraum ab dem Zeitpunkt des Eintritts des unmittelbaren Sachschadens, der unter dieser Police versichert ist, in dem der Betrieb hätte aufgenommen werden sollen, wenn der unmittelbare Sachschaden sich nicht ereignet hätte,

bis zu dem Zeitpunkt,

- 2) zu dem bei Anwendung gebotener Sorgfalt und Eile beschädigte Gebäude und maschinelle Einrichtungen,
 - a) repariert oder ersetzt werden können, und
 - b) die Produktion oder Geschäftstätigkeit hätte begonnen werden können

sofern sich kein Sachschaden ereignet hätte.

C. Der Unterbrechungszeitraum

- 1) beinhaltet den Zeitraum, in dem durch einen Sachschaden
 - a) beschädigte, oder
 - b) zerstörte Rohstoffe zur Versorgung des betrieblichen Bedarfs gedient hätten.
- 2) beinhaltet keine zusätzliche Zeit, die sich aus dem Unvermögen der Beschaffung passender
 - a) Rohstoffe und
 - b) Vorräte

ergibt, um diese physisch beschädigten oder zerstörten Sachen zu ersetzen.

Nicht im Unterbrechungszeitraum enthalten und nicht versichert ist die zusätzliche Zeit, die erforderlich ist um,

- (1) Änderung(en) an Gebäuden oder Bauten aus beliebigen Gründen durchzuführen, mit Ausnahme von Abbruch- und Mehrkosten für behördliche Wiederaufbaubeschränkungen, sofern in der Police versichert, zu der diese Zusatzbedingungen Gültigkeit haben.
- (2) Angestellte oder Arbeiter Neueinzustellen oder Umzuschulen.

- D.** Der Unterbrechungszeitraum überschreitet keine 12 Monate seit dem Eintritt eines Sachschadens verursacht durch oder infolge von Terrorismus. Diese Begrenzung für eine Betriebsunterbrechung gilt in keinem Fall zusätzlich zu einer anderen zeitlichen Begrenzung einer Betriebsunterbrechung oder jedem anderen Zeitraum in Zusammenhang mit jeder Art von Zusatzbedingungen für die Betriebsunterbrechungsversicherung. Es gilt die Entschädigungsgrenze für die Terrorismusdeckung (sofern vereinbart).

5. Zusätzlicher Versicherungsschutz

A. Behördliche Anordnungen

Der Versicherer haftet, sofern der Zugang zu den genannten Versicherungsorten auf Anordnung einer Behörde untersagt wird. Diese Anordnung hat als unmittelbare Folge eines unter dieser Police gedeckten Sachschadens zu erfolgen. Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anordnung für den tatsächlich erlittenen Schaden an einem genannten Versicherungsort für einen Zeitraum von höchstens 30 aufeinander folgenden Tagen.

B. Versorgungs- und Übertragungseinrichtungen

Diese Versicherung erstreckt sich auch auf Schäden infolge eines in dieser Police versicherten Sachschadens an

- 1) elektrischen Anlagen und Telekommunikationsanlagen und
- 2) Übertragungsleitungen für Elektrik, Telekommunikation, Kraftstoff, Wasser, Dampf und Kühlung, die sich an einem genannten Versicherungsort oder in bis zu 300 m Abstand von diesem befinden.

Es besteht keine Deckung für Schäden infolge

- a) fehlerhafter Übertragung oder Unterbrechung von Versorgungs- und Übertragungseinrichtungen, wie vorstehend beschrieben, oder
- b) Verlust oder Sachschaden an Einrichtungen, die diese Dienste zur Verfügung stellen oder übertragen und sich mehr als 300 m von einem genannten Versicherungsort befinden.

6. Ausschlüsse

Diese Zusatzbedingungen oder jede andere Art von Deckungserweiterung gewähren keinen Versicherungsschutz für

- a. jegliche Art von Schäden, die sich während eines Zeitraumes ereignen, in dem keine Güter hergestellt worden wären;
- b. jegliche Art von Schäden, die sich während eines Zeitraums ereignen, in dem kein Geschäftsbetrieb oder betriebliche Leistung stattgefunden hätte;
- c. jegliche Art der Erhöhung des Schadensumfangs aufgrund der Verschiebung, Aufhebung, Kündigung oder des Ablaufs von Miet-/Pachtverträgen, Verträgen, Lizenzen, Konzessionen oder Aufträgen;
- d. jegliche Art von zusätzlichen Kosten aufgrund von
 - 1) Bußgeldern oder Schadenersatz für Vertragsverletzungen, Kapitalmangel;
 - 2) nicht fristgemäßer Erfüllung oder Nichterfüllung von Aufträgen oder Vertragsstrafen;
 - 3) Folgeschäden oder mittelbaren Schäden.
- e. jegliche Art von Schäden, die auf Sachschäden an Transportgütern zurückzuführen sind;
- f. jegliche Art von Schäden, die auf Sachschäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten Fertigprodukten zurückzuführen sind oder mit dem Zeitraum für deren Neuherstellung zusammenhängen
- g. jegliche Art von Schäden, die auf Schäden an versicherten Sachen zurückzuführen sind und die durch Terrorismus verursacht wurden. (Terrorismus: Es gilt die in der Police aufgeführte Definition)

Der sonstige Vertragsinhalt der Police bleibt unverändert.